



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
13. Januar 2010

Vierundsechzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 28

Resolution der Generalversammlung

[aufgrund des Berichts des Ausschusses für besondere politische Fragen
und Entkolonialisierung (Vierter Ausschuss) (A/64/402)]

64/84. Unterstützung von Antiminenprogrammen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 62/99 vom 17. Dezember 2007 und alle ihre früheren Resolutionen über die Unterstützung von Minenräummaßnahmen und die Unterstützung von Antiminenprogrammen, die alle ohne Abstimmung verabschiedet wurden,

sowie unter Hinweis auf alle einschlägigen Verträge und Übereinkommen¹ und ihre Überprüfungsprozesse,

mit Anerkennung feststellend, in welchem Ausmaß der Internationale Tag zur Aufklärung über die Minengefahr und zur Unterstützung von Antiminenprogrammen weltweit be-
gangen wurde,

in Bekräftigung ihrer tiefen Besorgnis über die durch das Vorhandensein von Minen und explosiven Kampfmittelrückständen² hervorgerufenen gewaltigen humanitären Probleme und Entwicklungsprobleme, die für die Bevölkerung der davon betroffenen Länder ernste und langfristige soziale und wirtschaftliche Folgen haben,

ingedenk der ernsthaften Bedrohung, die Minen und explosive Kampfmittelrückstände für die Sicherheit, die Gesundheit und das Leben der örtlichen Zivilbevölkerung sowie

¹ Dazu gehören das Übereinkommen von 1997 über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung, das Protokoll über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes von Minen, Sprengfallen und anderen Vorrichtungen in der 1996 geänderten Fassung (Protokoll II zu dem Übereinkommen von 1980 über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können), das Protokoll von 2003 über explosive Kampfmittelrückstände (Protokoll V zu dem Übereinkommen von 1980), das Zusatzprotokoll von 1977 zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte (Protokoll I) und das Übereinkommen von 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen.

² Gemäß Definition in Protokoll V zu dem Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können.



des Personals darstellen, das an humanitären, friedenssichernden, Rehabilitations- und Minenräumprogrammen und -maßnahmen beteiligt ist,

äußerst beunruhigt über die Zahl der weiterhin jedes Jahr neu verlegten Minen und die zwar abnehmende, jedoch nach wie vor sehr große Zahl der infolge von bewaffneten Konflikten bereits vorhandenen Minen und explosiven Kampfmittelrückstände und der dadurch verseuchten Flächen und somit weiterhin davon überzeugt, dass die internationale Gemeinschaft ihre Antiminenaktionen dringend verstärken muss, um die Bedrohung, die Landminen und explosive Kampfmittelrückstände für Zivilpersonen darstellen, so bald wie möglich zu beseitigen,

anerkennend, dass neben der Hauptrolle, die den Staaten zukommt, auch den Vereinten Nationen über das Team der Vereinten Nationen für Antiminenmaßnahmen³, namentlich den Dienst für Antiminenprogramme, eine bedeutende Aufgabe auf dem Gebiet der Unterstützung von Antiminenprogrammen zufällt, die Auffassung vertretend, dass Antiminenprogramme einen wichtigen und integralen Bestandteil der humanitären Maßnahmen und der Entwicklungsaktivitäten der Vereinten Nationen bilden, sowie davon Kenntnis nehmend, dass Antiminenprogramme in zahlreiche Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen integriert wurden,

sowie in Anerkennung der wertvollen Antiminenmaßnahmen, mit denen nationale und internationale Fachleute für Antiminenprogramme, namentlich Personal und Friedenssicherungskräfte der Vereinten Nationen, lokalen Gemeinschaften durch die Wiedereröffnung des Zugangs zu zuvor verseuchten Flächen die Wiederaufnahme eines normalen Lebens und die Wiederbestreitung ihres Lebensunterhalts ermöglichen,

betonend, dass es vordringlich ist, nichtstaatliche Akteure mit Nachdruck aufzufordern, die Neuverlegung von Minen und anderen damit verbundenen Sprengkörpern unverzüglich und bedingungslos einzustellen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁴;
2. *fordert* insbesondere, dass die Anstrengungen der Staaten mit Unterstützung der Vereinten Nationen und nach Bedarf der mit Antiminenprogrammen befassten zuständigen Organisationen fortgesetzt werden, um die Schaffung und den Ausbau nationaler Kapazitäten für Antiminenprogramme in den Ländern zu fördern, in denen Minen und explosive Kampfmittelrückstände eine ernste Gefahr für die Sicherheit, die Gesundheit und das Leben der einheimischen Zivilbevölkerung darstellen oder die Bemühungen um soziale und wirtschaftliche Entwicklung auf nationaler und lokaler Ebene behindern;
3. *fordert* alle Staaten, insbesondere diejenigen, die dazu in der Lage sind, sowie das System der Vereinten Nationen und die anderen mit Antiminenprogrammen befassten zuständigen Organisationen und Institutionen *nachdrücklich auf*, von Minen betroffene Staaten und Gebiete nach Bedarf zu unterstützen, indem sie

³ Bestehend aus der Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze, dem Dienst der Vereinten Nationen für Antiminenprogramme, dem Büro für Abrüstungsfragen, dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, dem Büro der Vereinten Nationen für Projektdienste, der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, dem Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten, dem Büro der Sonderberaterin für Gleichstellungsfragen und Frauenförderung, dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, dem Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen, dem Welternährungsprogramm, der Weltgesundheitsorganisation und der Weltbank.

⁴ A/64/287.

a) den von Minen und explosiven Kampfmittelrückständen betroffenen Ländern bei der Schaffung und dem Ausbau ihrer nationalen Kapazitäten für Antiminenprogramme, bei Bedarf auch bei der Erfüllung ihrer einschlägigen internationalen Verpflichtungen, behilflich sind;

b) in Zusammenarbeit mit den zuständigen Organen des Systems der Vereinten Nationen und den in Betracht kommenden regionalen, staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen bei Bedarf nationale Programme unterstützen, mit dem Ziel, die von Landminen und explosiven Kampfmittelrückständen ausgehende Gefahr unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Bedürfnisse von Frauen, Mädchen, Jungen und Männern zu verringern;

c) verlässliche, berechenbare und rechtzeitige Beiträge zu Antiminenaktionen leisten, namentlich durch nationale Antiminenmaßnahmen und Antiminenprogramme nichtstaatlicher Organisationen, einschließlich Maßnahmen zur Unterstützung der Opfer und zur Aufklärung über die Minengefahr, insbesondere auf lokaler Ebene, sowie über die entsprechenden nationalen, regionalen und globalen Treuhandfonds, darunter der Freiwillige Treuhandfonds zur Unterstützung von Antiminenprogrammen;

d) die notwendigen Informationen und technischen, finanziellen und materiellen Hilfen bereitstellen, um im Einklang mit dem Völkerrecht Minenfelder, Minen, Sprengfallen, andere Vorrichtungen und explosive Kampfmittelrückstände so bald wie möglich zu orten, zu beseitigen, zu vernichten und auf andere Weise unschädlich zu machen;

e) technologische Hilfe gewähren, um i) die von Minen und explosiven Kampfmittelrückständen betroffenen Länder zu unterstützen und ii) eine auf die Nutzer ausgerichtete Erforschung und Entwicklung von wirksamen, nachhaltigen, geeigneten und umweltschonenden Techniken und Technologien für Antiminenaktionen zu fördern;

4. *befürwortet* die Anstrengungen, alle Antiminenmaßnahmen im Einklang mit den Internationalen Normen für Antiminenprogramme (IMAS) oder mit IMAS-konformen nationalen Normen durchzuführen, und betont, wie wichtig es ist, ein Informationsmanagementsystem anzuwenden, wie etwa das Informationsmanagementsystem für Antiminenprogramme, um Antiminenmaßnahmen erleichtern zu helfen;

5. *fordert* alle von Minen betroffenen Staaten *nachdrücklich auf*, im Einklang mit dem anwendbaren Völkerrecht alle Gebiete innerhalb ihres jeweiligen Hoheitsbereichs oder unter ihrer Kontrolle, in denen sich Minen und andere explosive Kampfmittelrückstände befinden, auf möglichst effiziente Weise zu identifizieren und gegebenenfalls Maßnahmen zur Freigabe zuvor verminter Flächen zu veranlassen, einschließlich nichttechnischer, technischer sowie Räummaßnahmen;

6. *legt* den von Minen betroffenen Staaten *nahe*, gegebenenfalls mit Unterstützung seitens der in Betracht kommenden Entwicklungspartner die Erfordernisse von Antiminenaktionen und der Opferhilfe proaktiv in alle Entwicklungspläne und -prozesse zu integrieren, um sicherzustellen, dass Antiminenprogramme zu den Entwicklungsprioritäten zählen und dass diese Programme auf berechenbare Weise finanziert werden;

7. *ermutigt* alle zuständigen multilateralen, regionalen und nationalen Programme und Gremien, in ihre humanitären, Wiederherstellungs-, Wiederaufbau- und Entwicklungshilfemaßnahmen gegebenenfalls Aktivitäten im Zusammenhang mit Antiminenprogrammen, einschließlich Räumung, aufzunehmen, unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, die nationale und lokale Trägerschaft, die Nachhaltigkeit und den Kapazitätsaufbau zu gewährleisten sowie eine geschlechts- und altersspezifische Perspektive in alle Aspekte derartiger Aktivitäten aufzunehmen;

8. *legt* den Mitgliedstaaten, soweit angezeigt, und den mit Antiminenprogrammen befassten zuständigen Organisationen *nahe*, sich weiter darum zu bemühen, sicherzustellen, dass Antiminenprogramme geschlechts- und altersdifferenziert sind, damit Frauen, Mädchen, Jungen und Männer gleichermaßen Nutzen aus ihnen ziehen können, und ermutigt alle Beteiligten, an der Gestaltung der Antiminenprogramme mitzuwirken;

9. *betont* die Wichtigkeit der Zusammenarbeit und Koordinierung bei Antiminenprogrammen und weist nachdrücklich auf die Hauptverantwortung der nationalen Behörden in dieser Hinsicht hin, betont außerdem, dass den Vereinten Nationen und den sonstigen zuständigen Organisationen dabei eine unterstützende Rolle zukommt, und unterstreicht, dass der Umfang, die Organisation, die Wirksamkeit und der Ansatz der Arbeit der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Antiminenprogramme umfassend und unabhängig beurteilt werden müssen;

10. *erkennt an*, wie wichtig es ist, Antiminenprogramme in Waffenruhe- und Friedensvereinbarungen gegebenenfalls ausdrücklich zu erwähnen, da sie in Postkonfliktsituationen als Maßnahmen der Friedenskonsolidierung und der Vertrauensbildung zwischen den beteiligten Parteien dienen können;

11. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution und über die Weiterverfolgung früherer Resolutionen über die Unterstützung von Minenräummaßnahmen und die Unterstützung von Antiminenprogrammen, namentlich über die einschlägigen Politiken und Maßnahmen der Vereinten Nationen, vorzulegen;

12. *beschließt*, den Punkt „Unterstützung von Antiminenprogrammen“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

*62. Plenarsitzung
10. Dezember 2009*